

Feilbieten von Uhren, Gold- und Silberwaren.

Die Reichsgewerbeordnung unterscheidet bei den Gewerbebetrieben den stehenden Gewerbebetrieb von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen. Als stehender Gewerbebetrieb ist derjenige anzusehen, bei dem der Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung oder einen bestimmten Wohnsitz hat, von dem aus er seine Geschäfte betreibt. Als Gewerbebetrieb im Umherziehen ist dagegen der zu bezeichnen, bei dem das Gewerbe von dem Gewerbetreibenden ausserhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes, ohne dass von ihm eine gewerbliche Niederlassung begründet worden ist, in der Weise betrieben wird, dass er ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbietet, Warenbestellungen aufsucht oder Waren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft.

Während nun dem stehenden Gewerbebetrieb ein überaus weiter Spielraum zu seiner Betätigung gelassen ist, sind dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, und zwar einerseits in bezug auf die Art des Betriebes, andererseits in bezug auf die Waren, die vertrieben werden sollen, Schranken gesetzt. Zunächst nämlich hat der, der den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreiben will, die Erteilung eines Wandergewerbescheines bei der zuständigen Behörde nachzusuchen, die nur unter gewissen, hier nicht in Betracht kommenden Voraussetzungen stattfindet. Aber selbst, wenn ein derartiger Gewerbetreibender den Erlaubnisschein zu seinem Betrieb hat, ist ihm unter anderen nicht gestattet:

Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Taschenuhren, Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente im Umherziehen aufzukaufen, mitzuführen, zu verkaufen und feilzubieten.

Sie dürfen auch keine Muster dieser Waren mit sich führen und Bestellungen auf solche Waren aufsuchen, da sowohl hierin, als auch in dem Aufsuchen von Warenbestellungen ohne Mitführung von Mustern, wie später ausgeführt werden wird, ein Feilbieten zu erblicken wäre.

Dem stehenden Gewerbebetrieb ist dagegen das Aufkaufen dieser Waren ohne weiteres gestattet, nur betreffs des Feilbietens sind ihm etliche Beschränkungen auferlegt. Auch im stehenden Gewerbebetrieb kann nämlich nicht schlechtweg ein jeder Waren der bezeichneten Art feilbieten, sondern nur die Gold- und Silberwarenfabrikanten und Gold- und Silberwarengrosshändler können, sofern ihnen eine dahingehende Legitimationskarte erteilt ist, auch ausserhalb des Gemeindebezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inland liegt, persönlich, oder durch in ihrem Dienst stehende Reisende Gold- und Silberwaren an Personen, die damit Handel treiben, feilbieten und zu diesem Zweck mit sich führen. Hierbei ist aber Voraussetzung, dass die Waren, die sie feilbieten, übungsgemäss an den Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt vom Grosshändler mit Taschenuhren, sowie für Gewerbetreibende, die mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Grosshandel betreiben.

Bei der Beurteilung dieser Art des Geschäftsbetriebes ist in erster Linie zu untersuchen, was unter dem Begriff Feilbieten zu verstehen ist. Das Gesetz selbst bestimmt diesen Begriff nicht. Man versteht darunter einmal das Anbieten der Waren zum Verkauf und die sofortige Uebergabe des Kaufgegenstandes, andererseits aber herrscht auch die Meinung vor, dass ein Feilbieten schon dann in Betracht komme, wenn die Uebergabe der zum Kauf angebotenen Waren hinausgeschoben wird. Darüber herrscht aber Einverständnis, und das geht aus den gesetzlichen Bestimmungen klar hervor, dass das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren der vorbezeichneten Art und das Mitführen von Mustern zu diesem Zweck nicht verboten ist. Ebenso, wie es dem stehenden Gewerbebetrieb selbstverständlich gestattet ist, auch ohne Mitführung von Mustern Warenbestellungen aufzusuchen. Es ist durch die gesetzlichen Bestimmungen vielmehr nur verboten, dass grössere oder geringere Mengen von Waren der obenbezeichneten Art, unter dem Vorgeben, Bestellungen aufzusuchen, als sogen. Muster mitgeführt und dann an Ort und Stelle verkauft werden. Es soll dadurch

vermieden werden, dass der Grosswarenhändler allerorten sein Gewerbe zum Nachteil des Kleingewerbetreibenden betreibt. Aber auch das Publikum soll dadurch gegen Uebervorteilungen, Täuschungen von nicht ansässigen Händlern, die, wenn die Täuschung bemerkt wird, vielfach nicht mehr auffindbar sind und nicht mehr belangt werden können, geschützt werden.

Die Voraussetzung zum Feilbieten und das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster auf Gold- und Silberwaren, Uhren usw. ist, wie bereits ausgeführt, der stehende Gewerbebetrieb; unter dem stehenden Gewerbebetrieb aber auch nur derjenige, der im Inland betrieben wird. Die ausländischen Händler und Reisenden besitzen diese Berechtigung nicht. Insbesondere ist den schweizerischen Handlungsreisenden mit Taschenuhren diese Vergünstigung nicht eingeräumt. Aber auch nicht jeder inländische, einen stehenden Gewerbebetrieb innehabende Gewerbetreibende kann Waren der bezeichneten Art feilbieten oder Muster sofort zum Kauf übergeben, sondern nur derjenige, der als Grosshändler oder Fabrikant von Gold- und Silberwaren, sowie Taschenuhren usw. zu bezeichnen ist. Unter Grosshändler würde derjenige zu verstehen sein, der nicht einzelne Stücke seiner Waren zu verkaufen pflegt, sondern sie nur in grösseren Posten abgibt, während Fabrikant derjenige ist, der seine Waren nicht handwerksmässig, sondern unter Zuhilfenahme von Maschinen und einer grösseren Anzahl von Personen herzustellen pflegt. Aber auch diesen Personen ist das Feilbieten nur gestattet, wenn nach bestehenden Handelsgewohnheiten es üblich ist, dass die feilgebotenen Waren oder die mitgeführten Muster an den Wiederverkäufer im Stück abgesetzt zu werden pflegen. Bei Warengattungen, bei denen eine solche Ueblichkeit nicht besteht, ist demnach das Feilbieten und Uebergeben von Mustern verboten. In gleicher Weise, wie demnach das Feilbieten und das Verkaufen von Mustern mit sofortiger Uebergabe derselben nur ganz bestimmten Klassen von Gewerbetreibenden gestattet ist, ebenso ist es nur bestimmten Personen gegenüber erlaubt. Die vorgenannten Gewerbetreibenden dürfen nämlich, zum Zwecke des Feilbietens usw. nicht an jedermann, nicht jeder Privatperson, insbesondere, wie es leider dann und wann vorkommt, grösseren Personenmengen, die sich in Kasernen, Fabriken, Krankenhäusern, Herbergen usw. aufhalten, abgeben, sondern nur an solche Personen, die mit den angebotenen Waren selber Handel treiben und sie zum Zwecke des Wiederverkaufes erwerben wollen.

Nachdem das Feilbieten und Aufsuchen von Warenbestellungen mit und ohne Mitführung von Mustern, sowie die Personen von denen und denen gegenüber es geübt werden darf, gekennzeichnet worden sind, soll noch kurz auf die Waren eingegangen werden, die unter den angegebenen Bedingungen vertrieben werden können. Es sind dies zunächst Gold- und Silberwaren. Darunter sind, wie sich aus der Zusammenstellung mit den anderen, hier in Betracht kommenden Sachen ergibt, nicht nur solche Gold- und Silbersachen zu verstehen, bei denen das Edelmetall die in den Sachen weiterhin enthaltenen Metalle überwiegt, und bei denen die Stempelung das Ueberwiegen des Edelmetalles ergibt, sondern auch minderwertige Waren, die landläufig als Gold- und Silberwaren bezeichnet zu werden pflegen. Ebenso kommt es hier bei den Taschenuhren nicht darauf an, ob sie aus Gold oder Silber hergestellt worden sind, sondern jede auch aus anderem Metall angefertigte Taschenuhr unterliegt den angegebenen Bestimmungen.

Was unter Taschenuhr zu verstehen ist, braucht nicht erläutert zu werden, da hierüber wohl keine Zweifel auftauchen werden. Anders liegt die Sache bei den sogen. Schmucksachen. Unter Schmucksachen sind hier nicht solche zu verstehen, die dem Zimmerschmuck, oder dem Schmuck anderer Gegenstände, z. B. Christbaumschmuck, dienen, sondern vornehmlich solche, die zum Schmuck des menschlichen Körpers bestimmt sind, Ringe, Ketten, Broschen usw. Mit den Schmucksachen haben die Bijouteriesachen so enge Verwandtschaft, dass eine strenge Trennung von den ersteren kaum möglich sein dürfte. Ueber den Begriff der übrigen, in Betracht kommenden Gegenstände, wie Perlen, Edelsteine usw., werden in den meisten Fällen kaum Zweifel obwalten. In der Hauptsache wird es Sache der Verwaltungsbehörden, bei denen die Erlaubnis, betreffs des Vertriebes der mehrgenannten Sachen nachgesucht wird, sein, auszulegen